

No.		Zhlt.	Ngr.	pf.
26.	Für eine mündliche Anzeige über eine solche Untersuchung Anmerkung. Müssen in dergleichen Fällen chemische Untersuchungen angestellt werden, so ist bei Ansetzung der desfalligen Gebühren auf die gehaltenen Bemühungen und Verläge pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.	—	10	—
27.	Für die Untersuchung einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Größe derselben, 3, 4 bis	5	—	—
28.	Für die Untersuchung einer Barbierstube, als einer chirurgischen Werkstätte,	1	—	—
29.	Für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit	1	15	—
30.	Für die Untersuchung eines Ortes zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens	1	—	—
31.	Für die Untersuchung einer mineralischen Quelle oder eines Gesundbrunnens mit Hülfe eines chemischen Apparats	3	—	—
32.	Für das schriftliche Gutachten über den Befund in den unter No. 29, 30 und 31 bemerkten Fällen	1	—	—
33.	Für die einer Hebamme ertheilten vier- bis sechswöchentlichen Lehrstunden und sonstige Anweisung	4	—	—
34.	Für ein dem Arzte von der Medicinalbehörde aufgetragenes Examen eines Apothekers, Wundarztes, oder einer Hebamme	2	—	—
35.	Für die darüber zu fertigende schriftliche Anzeige	—	20	—
36.	Für die Aushändigung eines von der Medicinalbehörde erhaltenen Legitimationszeugnisses und die darüber zu fertigende Registratur	1	—	—
37.	Für die Wiederbelebung eines Scheintodten	10	—	—
38.	Für die auf die Wiederbelebung eines Todten verwendeten Bemühungen	3	—	—
39.	Für die erste Behandlung eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen,			
	dem Arzte	2	—	—
	dem Wundarzte.	1	10	—
40.	Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten, oder bei franken Gefangenen	—	10	—
41.	Für ein Receipt	—	5	—
42.	Für die Prüfung und nach Befinden Ermäßigung einer in Rechnung gebrachten Summe, 5, 10, 20 Neugroschen bis höchstens (bei sehr weitläufigen Rechnungen)	1	—	—